

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1853.

N^o 8) Verordnung,

die Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue betreffend;

vom 24sten Januar 1853.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue von den damit beschäftigten Verwaltungsbehörden die wegen Verlautbarung solcher Veränderungen in den Grund- und Hypothekenbüchern und wegen Wahrnehmung der Rechte dritter Theilnehmenden zu nehmenden Rücksichten nicht immer gehörig beobachtet worden sind.

Da nach den Bestimmungen des Gesetzes, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, vom 6ten November 1843, § 15 Nr. 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 191) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844, § 6 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 39) jede Verminderung, welche ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenes Grundstück durch Veräußerung eines Theils des dazu gehörigen Grund und Bodens erleidet, Kundbarmachung im Grund- und Hypothekenbuche erfordert, so muß auch dasjenige, was von dergleichen Grundstücken zur Anlegung von öffentlichen Straßen oder Communicationen abgetreten wird, gleichviel, ob der Bau der Straße oder des Communicationenweges dem Staatsfiscus, oder ob er einer Gemeinde oder einer Privatperson obliegt, im Grund- und Hypothekenbuche vom Folium abgeschrieben werden. Hieraus schon folgt die Nothwendigkeit der Benachrichtigung der Grund- und Hypothekenbehörden von Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue, und ist es hierauf ohne Einfluß, daß letztere nach § 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums, vom 30sten November 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, Seite 256), den in §§ 1, 3 dieses Gesetzes bestimmten Beschränkungen nicht unterworfen sind.

Aber auch in anderer Beziehung ist eine Mitwirkung der Grund- und Hypothekenbehörden bei Grundstücksabtrennungen zum Straßenbaue nicht zu vermeiden. Erforderlich ist dieselbe zwar nicht zum Zwecke einer Vertheilung der etwa auf dem Grundstück lasten-